Landeskanzlei Kasernenstrasse 31 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern

Per E-Mail an vernehmlassung@blv.admin.ch

Liestal, 12. Dezember 2023 VGD/TJ/Bu

Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und den Erlass einer neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger - Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset Sehr geehrte Damen und Herren

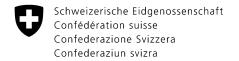
Sie haben uns eingeladen, zur geplanten Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und den Erlass einer neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Wir befürworten grundsätzlich den Entwurf und begrüssen die meisten der vorgesehenen Anpassungen. Als Ergänzung zu diesem Schreiben erhalten Sie wie gewünscht unsere Rückmeldung im Vernehmlassungsformular.

Bei der Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren sind adäquate Sicherungsmassnahmen unabdingbar. Die geplanten Änderungen sehen strenge Regeln vor, was wir unterstützen. Aufgrund der vielen Ausnahmen ist die Regelung komplex und die Umsetzung und Kontrolle schwierig. Es würde die Sicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen, wenn es nicht möglich wäre, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten. Wir sind uns aber bewusst, dass eine solche Regelung die Umsetzung und Nutzung der neuen Verarbeitungsmöglichkeiten aus wirtschaftlichen Gründen praktisch ausschliessen würde. Wir verzichten deshalb darauf, eine Streichung der zahlreichen Ausnahmen zu verlangen, weisen aber auf die möglichen Schwierigkeiten bei Umsetzung und Kontrolle hin.



Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.		
Hochachtungsvoll		
Monica Gschwind Regierungspräsidentin	Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin	
 Rückmeldeformular zur Änderung der Verordnu Nahrungs- und Futtermitteln 	ng des WBF über die Pflichtlagerhaltung von	



Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Recht

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte und zur neuen Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (vom 18. September 2023 bis 15. Dezember 2023)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Landschaft

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BL

Adresse, Ort : Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kontaktperson : A. Bubendorf

Telefon : 061 552 21 48

E-Mail : andreas.bubendorf@bl.ch

Datum : 12.12.2023

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Dezember 2023 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch

www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung über tierische Nebenprodukte

Wir befürworten grundsätzlich den Entwurf und begrüssen die meisten der vorgesehenen Anpassungen.

Bei der Verwendung von tierischen Proteinen in der Fütterung von Nutztieren sind adäquate Sicherungsmassnahmen unabdingbar, um eine erneute BSE-Krise unter allen Umständen zu vermeiden. Mit der Schaffung dieser Verordnung sollen strenge Regeln für die Wiedereinführung von Tiermehl als Futtermittel für Nutztiere aus Gründen der Nachhaltigkeit festgelegt werden. Dank der Trennung der Produktionsketten, der Einhaltung der Produktionsverfahren und der Einführung regelmäßiger Kontrollen bleibt das Risiko eines erneuten Ausbruchs von BSE zwar begrenzt, die vorgeschlagene Regelung ist aber sehr komplex. Es ist offensichtlich, dass diese Komplexität die kritischen Punkte vervielfacht und das Risiko erhöht, dass eine Lücke im System erst spät erkannt wird. Dies kann zur Folge haben, dass Produkte hergestellt werden, die nicht sicher sind oder die die Trennung der Produktionswege nicht mehr einhalten.

Es würde die Sicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen, wenn es nicht möglich wäre, Nebenprodukte verschiedener Tierarten in ein und demselben Betrieb zu verarbeiten, selbst wenn die Tiere und/oder Produkte in getrennten Räumen geschlachtet, entbeint, zerlegt, gesammelt verarbeitet und gelagert werden. Wir sind uns aber bewusst, dass eine solche Regelung die Umsetzung und Nutzung der neuen Verarbeitungsmöglichkeiten aus wirtschaftlichen Gründen praktisch ausschliessen würde. Wir verzichten deshalb darauf, eine Streichung der zahlreichen Ausnahmen zu verlangen, weisen aber auf die möglichen Schwierigkeiten bei Umsetzung und Kontrolle hin.

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage, für die bereits bestehende Praxis betreffend Listen von Betrieben, wird begrüsst. Ebenfalls als sinnvoll erachten wir die Präzisierung einiger Begriffe, da diese die Auslegung im Vergleich zur früheren Version vereinfacht.

Zudem unterstützen wir die Einführung von Vorgaben zur Kremation und die Regelung für die Verfütterung von kleinen Futtertieren an Heimtiere in der eigenen Tierhaltung.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Recht

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst. n ^{bis}	Satzbau vereinfachen und damit klarer machen	n ^{bis} Gülle: Exkremente und Urin, mit oder ohne Einstreu, von Nutztieren, ausgenommen Wassertiere in
		Aquakulturbetrieben
Art. 17 und weitere, z.B. Anhang 1b	Der Abschnitt verdeutlicht, dass in der VTNP die Begriffe Anlage und Betrieb uneinheitlich verwendet werden. Gem. Begriffserklärungen in Art. 3 ist eine Anlage eine Einrichtung, die dem Verarbeiten, Verwerten oder Verbrennen von tierischen Nebenprodukten dient (sehr allgemein gehalten), der Begriff Betrieb ist nicht definiert, erscheint aber trotzdem oftmals und in Kombination mit der Anlage, was verwirrend ist. Bsp. Anh. 1b, in dem bis auf Abs. 5 nur von Betrieben gesprochen wird:	Klare Definition von Betrieb (im Unterschied zu Anlage), und konsistenter Gebrauch der Begriffe auch in VVTNP
Art. 25a	Art. 72 TSV ist keine Sperrmassnahme, sondern beschreibt, wie diese aufgehoben werden, daher muss es Artikel 66 bis 71 TSV heissen	2 Nicht kremiert werden dürfen Tiere, die Anzeichen einer Tierseuche aufweisen oder Sperrmassnahmen nach den Artikeln 66–71 TSV unterstehen.
Art. 25a	Aufbewahrungspflicht für die Buchführung ist noch zu definieren.	3 Die Tierkrematorien müssen über die Herkunft, Art und Anzahl der kremierten Tiere Buch führen. <u>Die</u> Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.
Art. 27 Abs. 3 Bst. e	Die Formulierung «andere Dünger als Gülle» schliesst auch Mineraldünger ein, welche gar keine Stoffe enthalten, welche vom Verfütterungsverbot betroffen sind. Die Formulierung ist deshalb zu präzisieren.	e Grünfutter von Flächen, auf die <u>mit tierischen</u> <u>Nebenprodukten gemischte</u> andere Dünger als Gülle ausgebracht werden,

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Überschrift	Mit dem Wegfellen des Hinweises auf die Abweisbung zu Art 27 Abs 2 ist	2 Abachnitti Augnahman yam Varhat dar Varfüttarus
2. Abschnitt:	Mit dem Wegfallen des Hinweises auf die Abweichung zu Art. 27. Abs.3 ist	2. Abschnitt: Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung
	unklar, ob Art. 27 Abs. 1 und 2 trotz Ausnahmen noch gelten, oder die	an Nutztiere bei kanalisierter Verwertung <u>abweichend</u>
Fütterung von	Ausnahmen auch über diesen stehen. V.a bei Fischen ist dies wichtig, da	von Artikel 27 Absatz 3
Nutzieren und	das Kannibalismusverbot gem. Art. 27 Abs. 2 weiterhin gelten sollte.	001 Al A A A O D
Art. 30b	Dies ist in die Überschrift zu integrieren, sodass der Hinweis darauf in Art.	30b Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 Bei
	30b überflüssig wird.	kanalisierter Verwertung darf verarbeitetes Protein von
4 / 22 5 / 1		Geflügel als Bestandteil von Futtermitteln für
Art. 29 Bst. b	Wenn das Fischmehl als Ersatz für postkolostrale Milch eingesetzt wird,	b. das Milchaustauschfuttermittel in trockener Form
	dann ist das Tier im Umkehrschluss nicht abgesetzt, solange man dieses	gehandelt und nach Auflösung in einer Flüssigkeit an
	verfüttert.	nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder
	Zudem besagt schon das Erwähnen von nicht abgesetzten Wdk, dass eine	Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens
	Verfütterung somit vor Ende des Absetzens stattfinden müsste.	verfüttert wird; und
Art. 30b	Eine Nutzung von kommerziell getöteten Eintagsküken soll auch in Betracht	Ergänzen: a. das Rohmaterial aus tierischen
	gezogen werden.	Nebenprodukten von Geflügel der Kategorie 3 nach
		Artikel 7 Buchstabe a, <u>c,</u> e oder f besteht;
Art. 31a	Mit Erwähnung der pflanzlichen Substrate in Abs. 2 ist abschliessend	2 Den Insektenlarven dürfen pflanzliche Substrate
	festgelegt, mit was die Insekten gefüttert werden dürfen. Für Insekten	sowie die folgenden tierischen Nebenprodukte verfüttert
	zulässige Futtermittel, welche nicht TNP beinhalten sollen in anderen	werden:
	Verordnungen geregelt werden (Futtermittelverordnung) und nicht hier	
	abgehandelt werden.	
Art. 32a	Das Wort "folgende" impliziert, dass nicht alle Stufen abgedeckt sind.	2 Es beachtet dabei, dass auf folgenden <u>allen</u> Stufen
		der kanalisierten Verwertung Kreuzkontaminationen
		verhindert werden, nämlich:
Art. 32b	Der Artikel legt nur Vorgaben zum Transport, nicht aber zur Lagerung fest.	Titel anpassen: Art. 32b (neu) Transport und Lagerung
Art. 32c	Es ist unklar, ob und mit welchem Begriff der Primärproduktionsbetrieb	Es ist klar zu formulieren, ob der PrP-Betrieb
	gemeint ist, der das Futtermittel einsetzen möchte (ist er ein Futtermittel-	(Landwirtschaftsbetrieb) ein Lagerbetrieb ist oder nicht.
	oder ein Lagerbetrieb?). Dies muss klarer formuliert werden, da die	Zudem ist eine Meldepflicht zu prüfen.
	Aufzählung in Art. 32a Bst. d impliziert, dass die Verwendung von der	
	Lagerung zu unterscheiden ist. In Primärproduktionsbetrieben ist in der	
	Regel sowohl eine Lagerung wie auch Verwendung vorgesehen.	
Art. 32c	Betriebe, die nach Anh. 5 VTNP Tierfutter herstellen, benötigen eine	Art. 32c und Anh. 1b Kapitel 2 so anpassen, damit eine
	Bewilligung. Es ist nicht plausibel, weshalb Betriebe, die Tierfutter für die	Bewilligungspflicht für alle herstellenden Betriebe
	kanalisierte Verwertung herstellen, plötzlich nur noch eine Registrierung	besteht.
	benötigen. Auch für alle kanalisierten Verfahren soll eine Bewilligungspflicht	
	bestehen bleiben.	
Art. 32i (Art. 14)	Die Bewilligung soll nicht nur entzogen werden können, wenn	Werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen
	schwerwiegende Mängel vorhanden sind. Sie soll ebenfalls entzogen werden	schwerwiegende oder wiederholte Mängel festgestellt

	können, wenn wiederholt Mängel (auch nicht schwerwiegende) vorhanden sind und diese nicht behoben werden. Zudem stellt sich die Frage, ob in der VTNP zwei parallele Artikel zum Thema Bewilligungsentzug vorhanden sein sollen. Art. 14 enthält bereits die Bestimmungen zum Bewilligungsentzug in anderen Bereichen, ggf. kann dies unter einem einzigen Artikel zusammengefasst werden.	oder mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht erfüllt Zudem soll geprüft werden, ob Art. 32i nicht in Art. 14 untergebracht werden kann. In jedem Fall soll auch Art. 14 wie oben beschrieben angepasst werden.
Art. 34b Abs. 2 Bst. a	Die Aufzählung von Urin erübrigt sich, da Urin Bestandteil der Gülle ist gem. neuer Definition.	Abs. 2 Das BLV bewilligt nach Anhörung des Bundesamtes <u>für</u> Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt den Bestandteil, wenn er: a. aus Kalk, Gülle, Urin, Kompost oder
Abs. 3	Ausnahmen sind nicht plausibel. Eine Mischung sollte vor der Abfüllung möglich sein.	Abs. 3 streichen.
Art. 39 Abs. 3	Für Art. 17 Abs. 2 war bisher keine Übernahmegarantie nötig, nun wäre dies aber der Fall, weil Art. 39 Abs. 3 aufgehoben wurde und sich Art. 39 Abs. 1 nur auf nur Art. 17 Abs. 1 bezieht und nicht mehr auf die Ausnahmen eingegangen wird.	1 Wer gemäss Art. 17 meldepflichtige tierische Nebenprodukte nach Artikel 17 Absatz 1 ausführt,
Anh. 4 Ziff. 11	Der Text zu Ziff. 11 erfordert für die Kennzeichnung eine Bezeichnung und eine Farbe. Der neue Bst. e enthält jedoch nur eine Bezeichnung (Farbe fehlt).	Ergänzen von Bst. e mit der erforderlichen Farbe (bestehende oder neue Farbe)
Zusätzliche Bemerkung zu Art. 12 VTNP	Das Bestimmen der höchstzulässigen betrieblichen Kapazität für sämtliche Anlagen dürfte nicht mehr zwingend nötig sein. Umwandlung in eine «Kann»-Bestimmung.	Für Anlagen <u>kann</u> sie ausserdem die höchstzulässige betriebliche Kapazität, die sich aus Transport-, Annahme-, Lager- und technischer Verarbeitungskapazität zusammensetzt, <u>bestimmen</u> .

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Recht

3 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Wir begrüssen die rechtlich verbindliche Festlegung der Voraussetzungen an die kanalisierte Verwertung grundsätzlich.

Die vielen Ausnahmeregelungen erschweren den Vollzug. Die Verständlichkeit der Rechtsgrundlage für die Kontrollbehörden ist schwierig, was zu Lasten der Sicherheit geht. Es würde die Sicherheit erhöhen und gleichzeitig die Produktionsprozesse und die Kontrolle vereinfachen, wenn auf all die Ausnahmen verzichtet würde. Wir sind uns aber bewusst, dass eine solche Regelung die praktische Umsetzung und Nutzung der neuen Verarbeitungsmöglichkeiten aus wirtschaftlichen Gründen praktisch ausschliessen würde. Wir verzichten deshalb darauf, eine Streichung der zahlreichen Ausnahmen zu verlangen, weisen aber auf die möglichen Schwierigkeiten bei Umsetzung und Kontrolle hin.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Recht

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4 Abs. 1	Die VTNP verwendet den Begriff «Behälter», weshalb dieser hier ergänzt	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen,
	werden soll.	Containern <u>und Behältern</u> transportiert
Art. 4 Abs. 1	Wir sehen den Aufbau mit dem Grundsatz in Abs. 1 und den Ausnahmen in	Abs. 1 Loses Fischmehl muss mit Fahrzeugen und
	Abs. 2 kritisch im Hinblick auf die Sicherheit und den Vollzug (siehe auch	Containern transportiert oder in Lagereinrichtungen
generell Art. 4	allgemeine Bemerkungen).	gelagert werden, die nicht für den Transport oder die
bis Art. 29	Die strikte Trennung der Futtermittelkette muss konsequent umgesetzt und	Lagerung von zur
	eingehalten werden.	Verfütterung an Wiederkäuer bestimmten Erzeugnissen
		anderen losen tierischen Nebenprodukten verwendet
		werden, ausgenommen Fahrzeuge und Einrichtungen
		wurden nach einem dokumentierten Verfahren gereinigt,
		welches Kreuzkontaminationen verhindert.
Art. 7 Abs. 2	Zwischenstufen fehlen	Bst. b. lose Rohmaterialien, Folgeprodukte und
Bst. b		Endprodukte von Nichtwiederkäuern sowie von
		Wiederkäuern räumlich getrennt gesammelt und
		verpackt werden;

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 9	Zusatz «Nicht-Wiederkäuer» bei Blut fehlt (analog Art. 5 und 6)	«Blutprodukte» an allen Stellen durch «Blutprodukte von Nicht-Wiederkäuern» ersetzen
Überschrift 5. Abschnitt	Es ist auf den ersten Blick unklar, auf was dieser Artikel abzielt, der Titel sollte somit ergänzt werden zur besseren Verständlichkeit	5. Abschnitt: Nebenprodukte und gemischtes verarbeitetes Protein von Nichtwiederkäuern <u>für</u> Wassertiere in Aquakulturbetrieben
Art. 53 Abs. 1	Es wäre wünschenswert, die minimale Häufigkeit von Analysen zu definieren, um den Vollzug zu vereinheitlichen.	Festlegen einer minimalen Analysehäufigkeit
Art. 55	Die Aufzeichnungspflicht muss mit der Vorgabe an sich harmonisiert sein, s. Bemerkungen VTNP Art. 27. Die Überschrift von Kapitel 7 ist dazu ebenfalls anzupassen In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Möglichkeit eine Überführung der Bestimmungen, die das Ausbringen und die Dokumentation eines Düngereinsatzes beinhalten, in die Düngerverordnung besteht. Dies wird als sinnvoll erachtet.	Art. 55 Aufzeichnungen beim Ausbringen von Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, auf landwirtschaftliche Flächen Abs. 1verantwortlich ist, auf die Dünger, der tierische Nebenprodukte enthält, ausgebracht werden,
	Abs. 2 ist komplex und wenn möglich zu vereinfachen.	Die Aufzeichnungspflicht gilt nicht, falls Dünger nur die tierischen Nebenprodukte Magen – und Darminhalt sowie Gülle oder die in Artikel 28 Absatz 1 VTNP aufgeführten Nebenprodukte enthält.